

Richtlinien für die Ergänzungsdokumentation im Landesarchiv Baden-Württemberg

vom 16. April 2008

I. Grundsätzliches

Die Ergänzungsdokumentation des Landesarchivs Baden-Württemberg komplementiert die Überlieferung der Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes (§ 2 Abs. 1 Landesarchivgesetz) durch Schenkungen, Ankäufe oder Hinterlegungen unter Eigentumsvorbehalt (§ 2 Abs. 3 Landesarchivgesetz).

Als Ergänzungsdokumentation im Sinne dieser Richtlinien gilt

- a) der Besitz oder der Erwerb von archivwürdigen Unterlagen aus nichtstaatlichen Registraturen bzw. Archiven (subsidiäre Archivierung),
- b) der Aufbau und die Ergänzung archivischer Sammlungsbestände mit nicht registraturgebundenen Unterlagen einschließlich sogenannter zeitgeschichtlicher Dokumentationen,
- c) der Besitz oder der Erwerb vorarchivischer Sammlungen und
- d) die Ergänzung von Archiv- und Sammlungsgut durch Kopien oder Mikroformen.

Angesichts des Umfangs der außerhalb staatlicher Stellen entstehenden archivwürdigen Unterlagen kann eine vollständige Sicherung dieser Unterlagen und damit eine umfassende Dokumentation der Tätigkeit sämtlicher gesellschaftlich und politisch relevanter Gruppen und Vereinigungen im Rahmen der Sammlungstätigkeit des Landesarchivs nicht erreicht werden. Die Sammlungstätigkeit des Landesarchivs beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf die Übernahme von Unterlagen, die

1. bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben im weiteren Sinne entstanden sind,
2. in besonderer Weise zusätzliche Informationen über die Tätigkeit staatlicher Stellen enthalten, die Behördenprovenienzen ergänzen,
3. bei der Fortführung behördlicher Tätigkeit in privatrechtlichen Einrichtungen entstanden sind
4. oder für das Land Baden-Württemberg und seiner Bewohner von hoher Aussagekraft und hohem Erinnerungswert sind.

Bei jeder Übernahme durch Hinterlegung ist zu prüfen, ob eine Kostenbeteiligung des Eigentümers in Frage kommt.

Im Übrigen ist vor jeder Übernahme insbesondere der unter Ziffer 3. genannten Unterlagen zu prüfen, inwieweit eine andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (z. B. Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Deutsches Literaturarchiv, Landesbibliotheken, Landesmedienzentrum), die für die dauerhafte Verwahrung und Zugänglichmachung eine sachliche Zuständigkeit beanspruchen kann (Subsidiaritätsprinzip), zur Archivierung bereit und in der Lage ist. Im Rahmen einer Überlieferungsbildung im Verbund sollten gemeinsam mit anderen Archiven sachthematisch strategische Konzepte für eine arbeitsteilige Sicherung relevanter Unterlagen entwickelt und umgesetzt werden.

II. Dokumentationsprofile innerhalb des Landesarchivs für Unterlagen nichtstaatlicher Provenienz

Die Zuständigkeit für die Sicherung ergänzender Überlieferung ergibt sich aus den im Folgenden beschriebenen Dokumentationsprofilen:

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

1. Unterlagen von landesweit tätigen Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen privaten Rechts in Württemberg (bis 1945) und Baden-Württemberg
2. Nachlässe von Persönlichkeiten, die ausschließlich oder überwiegend im Herzogtum, Königreich bzw. Land Württemberg, im Land Württemberg-Baden sowie in Baden-Württemberg tätig sind oder waren, soweit sie von landesweiter Bedeutung sind
3. Unterlagen der im Königreich Württemberg aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches in Südwürttemberg

Staatsarchiv Ludwigsburg

1. Unterlagen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen privaten Rechts sowie Nachlässe von Persönlichkeiten, die ausschließlich oder überwiegend im Regierungsbezirk Nordwürttemberg bzw. Stuttgart (ab 1945) tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
2. Unterlagen der im Königreich Württemberg aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches in Nordwürttemberg

Generallandesarchiv Karlsruhe

1. Unterlagen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen privaten Rechts sowie Nachlässe von Persönlichkeiten, die ausschließlich oder überwiegend in den Markgrafschaften, im Kurfürstentum, Großherzogtum bzw. Land Baden (bis 1945) oder im Regierungsbezirk Nordbaden bzw. Karlsruhe (ab 1945) tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
2. Unterlagen der im Großherzogtum Baden aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches

Staatsarchiv Freiburg

1. Unterlagen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen privaten Rechts sowie Nachlässe von Persönlichkeiten, die ausschließlich oder überwiegend im Land (Süd-)Baden, im Regierungsbezirk Südbaden bzw. Freiburg (ab 1945) tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt

Staatsarchiv Sigmaringen

1. Unterlagen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen privaten Rechts sowie Nachlässe von Persönlichkeiten, die ausschließlich oder überwiegend in den hohenzollerischen Fürstentümern (bis 1850), im preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen (1850-1945), im Land Württemberg-Hohenzollern sowie im Regierungsbezirk Südwürttemberg bzw. Tübingen (ab 1945) tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
2. Unterlagen der in den hohenzollerischen Fürstentümern aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches

In Fällen, die oben nicht aufgeführt sind, bemisst sich die Zuständigkeit im Zweifelsfall nach dem Standortprinzip, soweit es sich um vorarchivische Sammlungen handelt, gegebenenfalls auch nach dem regionalen Bezug. Bei Hinterlegungen nichtstaatlicher Unterlagen ist bei der Auswahl des verwahrenden Archivs auf die Wünsche des Eigentümers Rücksicht zu nehmen. Bei Privatarchiven von eher lokalem Interesse ist auch eine Deponierung im jeweils nächstgelegenen Sprengelarchiv oder in einem hauptamtlich betreuten kommunalen Archiv denkbar, soweit dies vom Eigentümer gewünscht wird.

In den Fällen, in denen ein Ankauf, eine Schenkung oder eine Hinterlegung von Schriftgut, das sich für die Übernahme eignet, nicht möglich ist und auch keine andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung zur Übernahme bereit ist, sollte eine Ergänzungsdokumentation zumindest von Teilen der Überlieferung über Mikroformen (Verfilmung) sowie ein Erwerb von Kopien der Findmittel angestrebt werden.

III. Sammlungsgut

1. Autographen und Einzelschriftstücke

Autographen und Einzelschriftstücke werden nur erworben, soweit sie sich zur Ergänzung bestehender archivischer Sammlungen eignen oder mit anderen Unterlagen eine Dokumentationseinheit bilden. Eine aktive Sammlungstätigkeit findet in diesem Bereich grundsätzlich nicht statt.

2. Druckschriften

Die Staatsarchive können unabhängig von etwaigen Übernahmen im Rahmen der Aktenaussonderung für die Dienstbibliothek oder eine eigene Amtsdrucksachensammlung systematisch und regelmäßig archivwürdige Druckschriften, die von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes in ihrem Zuständigkeitsbereich herausgegeben werden, sammeln. Auch eine Zuweisung zu den Provenienzbeständen ist möglich.

Druckschriften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollten nur dann gesammelt werden, wenn deren Unterlagen für eine Archivierung im Staatsarchiv vorgesehen sind oder die Druckschriften selbst für archivinterne Zwecke benötigt werden. Gleiches gilt sinngemäß auch für Druckschriften von Vereinen und Verbänden.

Vor der Übernahme behördeneigener Druckschriftensammlungen, die als Teil der Behördenbibliothek gelten, in eines der Staatsarchive ist zu prüfen, ob die angebotenen Druckschriften die Druckschriftensammlung des Staatsarchivs ergänzen oder inwieweit die jeweils zuständige Landesbibliothek an einer Übernahme Interesse hat (vgl. auch § 24 Dienstordnung). Werden solche Sammlungen in ein Staatsarchiv übernommen, sind sie als eigenständige Bestände zu organisieren, wenn dem Gesamtzusammenhang der Sammlung ein eigener Dokumentationswert zukommt.

3. Wahlunterlagen

Das Hauptstaatsarchiv Stuttgart sammelt Wahlunterlagen politischer Parteien zu Wahlen, die landesweit erfolgen.

4. Bilder, Fotografien

Einzelne Bilder und Fotografien können erworben werden, soweit sie sich zur Ergänzung bestehender archivischer Sammlungen eignen oder mit anderen Unterlagen des Staatsarchivs eine Dokumentationseinheit bilden.

Komplette Bildarchive bzw. Fotosammlungen können übernommen werden, wenn sie zu einem erworbenen oder hinterlegten Nachlass, Familien- oder sonstigen nichtstaatlichen Archiv gehören und mit den übrigen Unterlagen eine Dokumentationseinheit bilden

oder als ergänzende Überlieferung unter Berücksichtigung des jeweiligen Dokumentationsprofils eine besonders hohe Aussagekraft haben.

5. Audiovisuelle Materialien

Audiovisuelles Material nichtstaatlicher Provenienz wird im Audiovisuellen Archiv beim Hauptstaatsarchiv nach eigenen Grundsätzen gesammelt. Dort wird auch das audiovisuelle Material staatlicher und nichtstaatlicher Provenienz verwahrt und erschlossen.